

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

1.11  Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Abs.1 u.2

1.111 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO  
Bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,4

## 1.2 Bauweise • Offen

## 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke

1.31 Bei Einzelhausgrundstücken 350 m<sup>2</sup>

## 1.4 Firstrichtung Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff.2.37

## 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

1.56 zu 2.37 E + DG Zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß  
Dachform: Satteldach 30 - 35°  
Kniestock: Nicht über 1,0 m  
Sockelhöhe: Nicht über 0,5 m  
Dachgaupen: Zulässig, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche und mit einer max. Ansichtsfläche von 3 m<sup>2</sup>  
Traufhöhe: Nicht über 4,25 m